

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD

– Drucksache 17/13818 –

Juristenauswahlverfahren im Bundesministerium des Innern (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13781)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Juristenauswahlverfahren im Bundesministerium des Innern“ (Bundestagsdrucksache 17/13781) ist nach Auffassung der Fragesteller zumindest teilweise unvollständig und steht im Widerspruch zu in weiteren Presseberichten zitierten Zeugenaussagen (vgl. DIE WELT vom 8. Mai 2013 „Ministerium zum Plündern für Unions-Amigos frei“, DIE ZEIT vom 24. Mai 2013 „Glauben Sie? Das Bundesinnenministerium bevorzugt christliche Bewerber. Dahinter steckt der Versuch eines Kulturwandels“ und DIE WELT vom 31. Mai 2013 „Vertuscht Hans-Peter Friedrich eine Amigo-Affäre?“).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung ist kein Gerichtsverfahren zum Juristenauswahlverfahren 2013 des Bundesministeriums des Innern (BMI) bekannt, in dem Zeugenaussagen getätigt worden wären. Soweit mit „Zeugenaussagen“ die eidesstattliche Versicherung der Schwerbehindertenvertreterin im BMI gemeint sein sollte, die den Fragestellern und ausgewählten Presseorganen im Gegensatz zur Bundesregierung offenbar vorliegt und die Grundlage verschiedener Medienberichte war, so ist bemerkenswert, dass die Fragesteller offensichtlich der Auffassung sind, dieser mehr Glauben schenken zu sollen als der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 6. Juni 2013, Bundestagsdrucksache 17/13781.

Im Übrigen vermag die Bundesregierung in Formulierungen in Presseberichten wie „Wie sich ein Mitarbeiter zitieren lässt“ oder „Einer gut informierten Quelle aus dem Geschäftsbereich zufolge“, keine „Zeugenaussagen“ zu erkennen, mit denen sich auseinanderzusetzen angezeigt wäre.

1. Trifft es zu, dass das nach Angabe der Bundesregierung „nach einem seit Jahren praktizierten und bewährten Muster“ (Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksache 17/13781) verlaufene Juristenauswahlverfahren durch Erlass des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 21. Dezember 2011 – Aktenzeichen Z 1b-001 080-48/2 – wie folgt geregelt ist:

„Ein erstes Bewerberranking wird vom SZP weiterhin anhand der bislang im Online-Bewerbungssystem hinterlegten Bewertungsmatrix, ..., erstellt.

... Zusätzliche, über das gemeinsame Anforderungsprofil hinausgehende Kriterien können in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Diese sind in Ihren jeweiligen – regelmäßig auf Ihrer Internetseite erscheinenden – ergänzenden Einzelausschreibungstexten zu benennen.

Bei der Auswahl der Kandidaten ist also im ersten Schritt das durch Punktevergabe im Online-Bewerbungssystem erstellte Ranking zu beachten. Im zweiten Schritt kann diese Rangliste durch Einbeziehung Ihrer jeweiligen spezifischen Anforderungen behördenintern moderat umgestellt werden. Im Hinblick auf etwaige Klageverfahren unterlegener Bewerberinnen und Bewerber sind die Kriterien für die Neubewertung der Behörde nachzuhalten (z. B. per Vermerk).“

2. Trifft es demnach zu, dass das Servicezentrum Personalgewinnung (SZP) des Bundesverwaltungsamts (BVA) – entgegen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 – sehr wohl bewusst eine Punktevergabe, und zwar auf Grundlage der seit 2006 vom BMI vorgegebenen Bewertungsmatrix (vgl. Anlage zum Erlass des BMI vom 30. August 2011 – Aktenzeichen Z 1b-001 080-48/2), vornimmt, so dass „das durch Punktevergabe im Online-Bewerbungssystem erstellte Ranking“ dem BMI selbst zuzurechnen ist.

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, das trifft nicht zu. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage vom 6. Juni 2013, Bundestagsdrucksache 17/13781, verwiesen.

3. Wieso führt die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 4 aus, Hintergrund der Punktevergabe durch das BVA sei das hohe Bewerberaufkommen Mitte der 2000er Jahre gewesen, wobei dieses Verfahren durch den Erlass 2011 erneut geregelt wurde, gibt aber gleichzeitig an, dass die Anzahl der Stellen im Jahr 2013 ein eigenes Verfahren des BMI erforderlich gemacht habe, bei dem dann trotz der hohen Zahl von 479 formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Verfahren der Punktevergabe – obwohl durch das BVA erfolgt – gerade nicht geeignet gewesen sein soll?

Die Bundesregierung sieht in beiden Aussagen keinen Widerspruch.

4. Wie ist es nach Ansicht der Bundesregierung zu erklären, dass das BMI laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 „das Punktesystem – wie bereits in den vergangenen Jahren – weder im Rahmen der Vorauswahl ... noch im Auswahlverfahren genutzt“ haben will, das BVA aber gleichwohl die Punkte nach wie vor ermittelte?

Wieso hätte es angeblich „unnötigen Verwaltungsaufwands“ bedurft, um das BVA zu veranlassen, auf die Punkteermittlung zu verzichten, also den Umfang seiner Leistungen für das BMI einzuschränken?

Die Punktzahl, die im gesamten Verfahren keine Rolle spielte, ergibt sich allein aufgrund der Angaben der Bewerberinnen und Bewerber im Online-Bewer-

bungsverfahren und wird automatisch vom IT-System generiert, also nicht vom Bundesverwaltungsamt (BVA) „ermittelt“.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage vom 6. Juni 2013, Bundestagsdrucksache 17/13781, verwiesen.

Nachträglich neue Unterlagen ohne Punkteangaben zu erstellen, hätte für das BVA unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet.

5. Wie konnte die angegebene eigene Vorauswahl des BMI in der Zeit vom 7. bis zum 23. Januar 2013 durchgeführt werden, wenn man davon ausgeht, dass die Auswahl eine vergleichende Betrachtung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen aller 479 formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber erforderte, diese Unterlagen aber vom BVA nach dem Bewerbungsschluss am 31. Dezember 2012 zunächst angefordert werden mussten und die vom BVA ermittelten Punktzahlen nicht herangezogen wurden?

Für das Juristenauswahlverfahren 2013 war zwischen BMI und dem Servicezentrum Personalgewinnung des BVA vereinbart worden, während des Bewerbungszeitraums (6. Dezember bis 31. Dezember 2012) von allen formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Eingang der Online-Bewerbung bereits die schriftlichen Bewerbungsunterlagen anzufordern.

6. In welcher Form und wann hat das BVA die Unterlagen bei den formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern angefordert?

Wann sind diese beim BVA eingegangen, wann dem BMI übermittelt worden und dort eingegangen?

Wann und in welchem Zeitraum genau hat die, nach den Presseaussagen und gemäß der eidesstattlichen Versicherung der Schwerbehindertenvertreterin, mit der Vorauswahl befasste Person diese Vorauswahl getroffen?

Trifft es zu, dass diese Vorauswahl – wie in der „WELT“ berichtet – „in Heimarbeit“ stattgefunden hat?

Das BVA hat die Unterlagen in dem in Frage 5 genannten Zeitraum jeweils unmittelbar nach Eingang der Online-Bewerbung elektronisch angefordert. Mit Eingang der Bewerbungsunterlagen beim BVA wurden diese sukzessive dem BMI übergeben. Zum Zeitraum der Vorauswahl durch das BMI wird auf die Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage vom 6. Juni 2013, Bundestagsdrucksache 17/13781, verwiesen. Die Vorauswahl hat nicht „in Heimarbeit“ stattgefunden. Anderslautende Behauptungen sind falsch.

7. Welche Einzelkriterien nutzte das BMI zur Konkretisierung der unbestimmten Oberbegriffe „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“, um „auf Grundlage der vorgelegten schriftlichen Unterlagen“ die in der Antwort zu Frage 3 angegebene eigene Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Einladung zum sog. Assessment Center treffen zu können, und wann und wo wurden diese Einzelkriterien, ihre Gewichtung usw. in einem Aktenvermerk dokumentiert, um die Transparenz des Verwaltungshandelns (vgl. § 2 der Anlage zu § 12 Absatz 2 GGO – Registraturrechtlinie –) zu gewährleisten?

Grundlage für die Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten waren die in der Ausschreibung genannten Kriterien. Diese wurden vor Beginn der Ausschreibung festgelegt und dokumentiert. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage vom 6. Juni 2013, Bundestagsdrucksache 17/13781, verwiesen.

8. Falls eine derartige Dokumentation nicht vorliegt, spricht dies nicht für eine – wie in der angeführten Presseberichterstattung behauptet – kurzfristig von einer einzigen Person, nämlich dem Mitglied der Arbeitsgruppe Z I 1 durchgeführte Vorauswahl ohne nachvollziehbare Kriterien, die zwangsläufig die Rechtswidrigkeit des gesamten weiteren Auswahlverfahrens bewirkt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie viele formal geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die in beiden juristischen Staatsprüfungen mindestens die Note „gut“ erzielten, haben sich beworben, und wie viele davon wurden zum sog. Assessment Center eingeladen (bitte jeweils getrennt nach Geschlecht aufführen)?

Sechs Bewerberinnen und Bewerber erzielten in beiden juristischen Staatsexamina die Note „gut“. Davon waren drei männlich und drei weiblich. Eine Bewerberin zog ihre Bewerbung zurück. Eingeladen wurden drei Bewerber, ein Bewerber nahm nicht am Auswahlverfahren teil. Zwei ausgewählte Kandidaten nahmen das Einstellungsangebot nicht an.

10. Wie viele formal geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die in einer juristischen Staatsprüfung mindestens die Note „gut“ und in der anderen die Note „vollbefriedigend“ erzielten, haben sich beworben, und wie viele davon wurden zum sog. Assessment Center eingeladen (bitte jeweils getrennt nach Geschlecht aufführen)?

16 Bewerberinnen und Bewerber erzielten in ihren juristischen Staatsexamina die Noten „gut“ oder besser und „vollbefriedigend“. Davon waren acht weiblich und acht männlich. Eine Bewerberin und ein Bewerber zogen ihre Bewerbung zurück. Eingeladen wurden vier Bewerberinnen und drei Bewerber, zwei Bewerberinnen und ein Bewerber nahmen nicht am Auswahlverfahren teil. Drei Bewerberinnen und Bewerber wurden ausgewählt, davon nahmen zwei das Einstellungsangebot nicht an (aus Datenschutzgründen ist eine geschlechterspezifische Zuordnung nicht möglich).

11. Wie viele formal geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die in beiden juristischen Staatsprüfungen die Note „vollbefriedigend“ erzielten, haben sich beworben, und wie viele davon wurden zum sog. Assessment Center eingeladen (bitte jeweils getrennt nach Geschlecht aufführen)?

60 Bewerberinnen und Bewerber erzielten in beiden juristischen Staatsexamina die Note „vollbefriedigend“. Davon waren 39 weiblich und 21 männlich. Fünf Bewerberinnen und vier Bewerber zogen ihre Bewerbung zurück. Eingeladen wurden sechzehn Bewerberinnen und sechs Bewerber. Zwei Bewerberinnen und vier Bewerber erhielten ein Einstellungsangebot.

12. Wie viele formal geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die in einer juristischen Staatsprüfung mindestens die Note „gut“ und in der anderen die Note „befriedigend“ erzielten, haben sich beworben, und wie viele davon wurden zum sog. Assessment Center eingeladen (bitte jeweils getrennt nach Geschlecht aufführen)?

Acht Bewerberinnen und Bewerber erzielten in ihren juristischen Staatsexamina die Noten „gut“ und „befriedigend“. Davon waren fünf weiblich und drei männlich.

lich. Eine Bewerberin zog ihre Bewerbung zurück. Eingeladen wurde ein Bewerber.

13. Welche Noten erzielten die zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber jeweils in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung (bitte anonymisiert tabellarisch aufführen)?

Die zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber erzielten in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung folgende Ergebnisse: „gut“ und „vollbefriedigend“, zweimal „vollbefriedigend“, „vollbefriedigend“ und „befriedigend“ sowie zweimal „befriedigend“. Aus Datenschutzgründen verbieten sich nähere Angaben wegen der Möglichkeit einer Zuordnung der Ergebnisse zu einzelnen Personen.

14. Trifft es zu, dass ein/eine oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber ein Einstellungsangebot erhalten haben, obwohl sie eine zwingende Ausschreibungsvoraussetzung, nämlich „gute Kenntnisse in Englisch und in einer weiteren Fremdsprache“ im Sprachtest nicht nachweisen konnten, sondern nur „rudimentäre Kenntnisse“ bewiesen und liegen in diesen Fällen – wenn überhaupt möglich – anderweitige belastbare Nachweise, z. B. durch einen zeitnahen TOEFL-Test mit entsprechender Mindestpunktzahl vor oder handelt es sich um „Zertifikate“ von Sprachschulen, bei denen Gefälligkeitsbescheinigungen gerade nach dem Ergebnis des Sprachtests nicht auszuschließen wären?

Nein, das trifft nicht zu.

15. Wie erklärt es die Bundesregierung, dass, nach der Antwort zu Frage 5, Frauen ca. zwei Drittel der formal Geeigneten, aber nur ein Drittel derjenigen stellen, die ein Einstellungsangebot erhielten und bei der großen Zahl der formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber eine statistische Normalverteilung zwischen den Geschlechtern naheliegt?

Das BMI fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und begrüßt deshalb besonders Bewerbungen von Frauen; hierauf wurde in der Stellenausschreibung hingewiesen. Auch im Juristenauswahlverfahren 2013 wurde eine ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern angestrebt. Die im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen führten jedoch zu einem anderen Verhältnis zwischen erfolgreichen Bewerberinnen und erfolgreichen Bewerbern

16. Warum erhielten, wie in der Antwort zu Frage 11 ausgeführt wird, die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretung und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten nicht die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, sondern nur die „Kurzviten“ derjenigen, die zum sog. Assessment Center eingeladen worden waren, obwohl zumindest die Vertrauensperson der Schwerbehinderten nach ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 28. März 2013 mehrfach die Vorlage verlangt hatte?

Wieso wurden die vollständigen Bewerbungsunterlagen der zum sog. Assessment Center Eingeladenen lediglich während des Interviews zur Einsicht ausgelegt?

Entspricht dies nach Auffassung der Bundesregierung den gesetzlichen Rechten der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretung und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten?

Wie in der Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage vom 6. Juni 2013, Bundestagsdrucksache 17/13781, dargestellt, bestand Einvernehmen mit den Interessenvertretungen, dass diese die Kurzviten der zu den Auswahlverfahren eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten. Der Schwerbehindertenvertreterin lagen darüber hinaus im Rahmen eines Gesprächs mit dem Personalreferat am 22. Januar 2013 die Bewerbungsunterlagen aller schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber vor. Einen darüber hinausgehenden Wunsch der Schwerbehindertenvertreterin auf Vorlage der Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber gab es nicht.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen während des Interviews entspricht der gängigen Praxis der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen und wurde bisher nie beanstandet. Nichts anderes galt erkennbar in diesem Auswahlverfahren.

